



## Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.C Gülleausbringung mit Schlitz-/ Schleppschuhtechnik	15,- €/ha	01.07.
I.E Untersaaten in Silomais	150-180,- €/ha	
I.E Untersaaten in Silomais mit Einsatz einer Hacke	230,- €/ha	
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	45,- €/ha	
I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz	64,- €/ha	

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „Landwirtschaft im **Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet ([www.wmuhesel.de](http://www.wmuhesel.de)) zum Download bereit.

## noch ausstehende Maisaussaat

Im April noch sehr kalt und im Mai ständig nass. Wer eigentlich vernünftigerweise auf “Maiswetter“ gewartet hat, steht heute teilweise noch vor unbestellten Feldern. Was ist auf diesen zu tun?

Der Mais ist eine wärmeliebende Pflanze. Für ein gutes Wachstum aber v.a. um eine ausreichende Silierreife zu erreichen, ist eine gewisse Wärmemenge notwendig, die sich über die gesamte Wachstumsperiode ansammeln muss (Temperatursumme). Je kürzer die Vegetationszeit, desto weniger kann der Mais davon einsammeln und desto größer ist die Gefahr, dass Mindestwerte nicht erreicht werden. Die Untere Grenze, unterhalb der nennenswert Sickerwasser aus dem Silohaufen austritt, ist 28% TS in der Gesamtpflanze, bei größeren Haufen ist die Grenze eher noch höher. Zwar können ein warmer August und September noch einiges rausholen, aber gegenteilige Bedingungen können



die Lage auch selbst für die früheren Saaten noch verschlechtern. Das Risiko nimmt nun mit jedem Kalendertag weiter zu, wobei ein geringerer Ertrag eher zweitrangig hinter einer unzureichenden Abreife steht.

Aus eigenen Zweitfruchtversuchen können wir ableiten, dass Saaten bis zum 20.5. mit frühen Sorten (S 210 / 220) i.d.R. die untere Grenze der Silierreife erreichen, allerdings nicht mehr im September und manchmal auch nur knapp. Saaten um den 5.6. herum haben noch eine gewisse Chance, aber liegen trotz Ernte nach Mitte Oktober auch schon mal 2 %-Punkte unterhalb der Mindestmarke. Das Risiko steigt also. Noch spätere Saattermine sind der Kategorie „*nicht empfehlenswert*“ zuzuordnen. Um dieses Risiko abzumildern, sollten ab jetzt nur noch sehr frühe Maissorten mit Reifezahlen von S 170 bis S 200 zur Aussaat gelangen. Ein begrenztes Angebot soll es noch geben und vereinzelt bieten Händler oder Maiszüchter auf Nachfrage Tauschmöglichkeiten für bereits gekauftes Saatgut an. Erfahrungsgemäß wird mit einer Reduzierung der Reifezahl um 20 die Erntereife ca. 1 Woche eher erlangt oder bei gleichem Erntetermin ca. 2 %-Punkte TS mehr erzielt.

Eine Alternative zu Mais bedeutet im Wesentlichen die Aussaat von Ackergras, das bei Saat Anfang Juni durchaus noch 3 Schnitte erbringen kann. Aus Wasserschutzsicht eine gute Überlegung, da Ackergras deutlich höhere Eiweißgehalte als der Mais aufweist und somit dem Boden mehr Stickstoff entzieht. Darüber hinaus verwertet es die Herbstnachlieferung der typischen Maisstandorte noch sehr gut, sodass dort niedrige Nmin Werte im Herbst zu erwarten sind. Die Änderung in der Fruchtfolge wirkt positiv bei der Eindämmung von typischen Maisunkräuter. Bei den Grasarten steht das Einjährige Ackergras im Vordergrund, das mit ca.45 kg/ha möglichst flach ausgesät werden sollte. Bei der Sortenwahl sollten für die Mehrschnittnutzung die bevorzugt werden, die auch eine gute Leistung bei den Folgeaufwüchsen haben. Infos dazu finden Sie in unserem Faltblatt zum Ackerfütterbau unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de), wenn Sie in das Suchfeld die Zahlenfolge (den Webcode) 01037477 eingeben. Alternativ zum reinen Einjährigen ist auch die Mischung mit Welschem möglich (z.B. als A2 Mischung), gerade wenn im kommenden Frühjahr vor dem Mais noch ein Schnitt erfolgen soll.

Bitte denken Sie daran, Ihren GAP-Antrag berichtigen zu lassen. Einzelheiten klären Sie bitte mit Ihrem GAP bzw. ANDI-Berater!

## **Nitratsensible Gebiete – welche Vorgaben gelten jetzt für Rote Flächen:**

Für die Nitratkulisse (Kulisse Grundwasser) gelten die 7 Maßnahmen, die die Bundesdüngeverordnung gemäß § 13a (2) vorschreibt (s.u.). Darüber hinaus gelten die speziell für die Nitratkulisse formulierten Maßnahmen der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO vom 03.05.21).



## Die 7 Maßnahmen der Bundesdüngeverordnung (gültig seit 01.01.2021)

1. **Verringerung des N-Düngebedarfs um 20% im Durchschnitt der Flächen des Betriebes in NO<sub>3</sub>-sensiblen („roten“) Gebieten:** Für die in einem roten Gebiet befindlichen Flächen eines Betriebes wird der N-Düngebedarf im laufenden Düngejahr (bis 31.03.) gesondert berechnet und zu einem Gesamtdüngebedarf zusammengefasst. Der gesondert berechnete Gesamtdüngebedarf muss dann **um 20% reduziert** werden. Diese N-Gesamtmenge darf auf den Flächen im roten Gebiet nicht überschritten werden.
  - Eine Befreiung von der pauschalen Reduzierung des Düngebedarfs gilt für sog. gewässerschonend wirtschaftende Betriebe. Diese werden definiert als solche Betriebe, die weniger als 160 kg **Gesamt-N/ha** und Jahr (davon maximal 80 kg N mineralisch) im Ø auf den „roten Flächen“ ausbringen.
  - Die Flächen eines Betriebes, die außerhalb der roten Gebiete liegen, sind von der oben beschriebenen „20%-Abzugsregelung“ nicht betroffen!
2. Für die Ausbringung von **organisch** bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln gilt eine **schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt-N/ha**. Die Ausnahme für sog. gewässerschonend wirtschaftende Betriebe (max. 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr, davon max. 80 kg N/ha mineralisch) gilt auch hier.
3. Zu **Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung** gilt zukünftig ein **Herbstdüngungsverbot**. Eine Ausnahme besteht für Winterraps, wenn über eine Bodenuntersuchung eine verfügbare Stickstoffmenge (N<sub>min</sub>-Wert) im Boden von < 45 kg N/ha festgestellt wird.
  - In der Novelle der Düngeverordnung ist nicht konkret erläutert, in welchem Zeitraum [nach der Ernte der Vorfrucht oder direkt vor Aussaat des Winterrapses] und bis zu welcher Probenahmetiefe [0–30, 0-60 oder 0-90 cm] untersucht werden muss. Hierzu müssen weitere konkrete Erläuterungen abgewartet werden.
  - Eine weitere Ausnahme gilt auch für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung. Hier dürfen **Festmiste** von Huf- und Klautentieren oder Kompost bis max. 120 kg Gesamt-Stickstoff ausgebracht werden.
4. Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 01.02.:

Zu dieser Kultur ist eine Stickstoffdüngung im Frühjahr nur dann möglich, wenn auf der betroffenen Fläche im Vorjahr nach der Ernte eine Zwischenfrucht angebaut wurde.

  - Im Fall von späträumenden Kulturen [Ernte der Vorfrucht nach dem 01.10.] oder in ausgesprochen trockenen Gebieten [Niederschlag im langjährigen Mittel < 550 mm] gilt diese Regelung nicht.
  - Da diese Regelung ab dem 01.01.2021 gilt, muss somit **erstmalig im Herbst 2021** eine Zwischenfrucht vor der im Frühjahr 2022 folgenden Sommerung ausgesät werden, wenn die Ernte vor dem 01.10 erfolgt.



5. **Verlängerung der Sperrfristen 01.10. - 31.01.** für alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff.
6. **Verlängerung der Sperrfrist 01.11. – 31.01.** für die Ausbringung von **Festmist**en von Huf- und Klautentieren und Kompost
7. Die **Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland** ist begrenzt auf max. 60 kg N/ha vom **01.09. bis 30.09.**

## **Die Maßnahmen der Landesdüngeverordnung** (NDüngGewNPVO v. 03.05.2021)

1. **Pflicht zur Nmin-Untersuchung** vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha) auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit anhand repräsentativer Proben ab **Frühjahr 2022**. Ausgenommen sind:
  - Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau,
  - Flächen, die gemäß § 10 (3) Bundesdüngeverordnung von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung und der Aufzeichnung der Düngung ausgenommen sind.
2. **Einarbeitung von Wirtschaftsdünger** auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde.
3. **Digitale Meldepflicht** (§ 5 NDüngGewNPVO) für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig oder teilweise in der Gebietskulisse Grundwasser oder der Gebietskulisse Oberflächengewässer liegen. Teilweise bedeutet hier:
  - mindestens 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes und zugleich 10 ha
  - oder mindestens 30 ha

Die **Meldepflicht** gilt erstmalig zum **01.04.2022** für das abgelaufene Düngejahr in Bezug auf

- Düngebedarf und Düngung auf Schlagebene:
  - unter Angabe des Datums der Düngungsmaßnahme und bei Stickstoff unter Berücksichtigung der Ausnutzung im Jahr des Ausbringens.
- Düngebedarf und Düngung auf Betriebsebene:
  - Es ist sicherzustellen, dass der gesamtbetriebliche Düngebedarf nicht überschritten wird!
- Angaben zur Weidehaltung
- Einhaltung der 170 kg N/ha-Obergrenze an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr im ø der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.

Anmerkung: Weggefallen sind die verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung und auch die diskutierte Maßnahme Untersaat im Mais.



## Haben Sie Fragen zu den roten Gebieten? -> Ansprechstelle ZALD

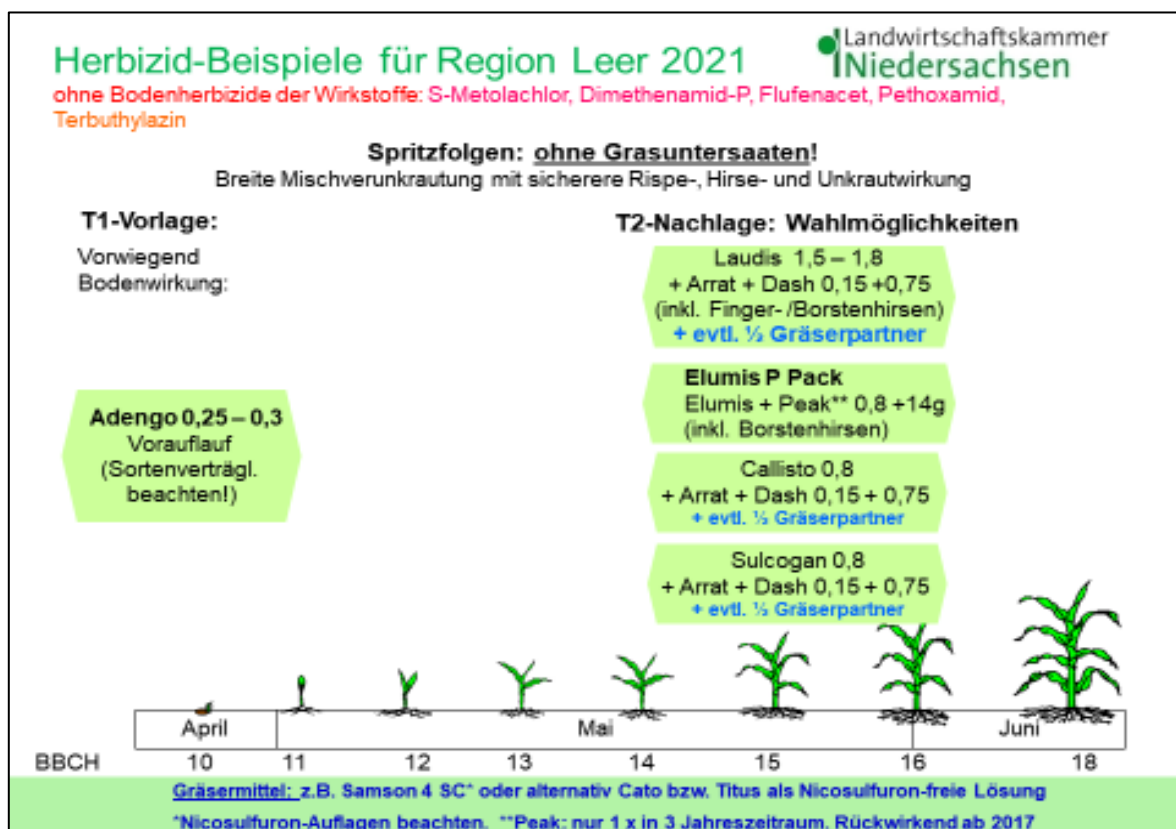
Die Zentrale Ansprechstelle zur Landesdüngeverordnung (ZALD) wurde im Zuge der Umsetzung der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) in Niedersachsen als zentrale Koordinierungsstelle bei der Düngbehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingerichtet. Hier erhalten Sie folgende Informationen:

- Behördliche Rechtsauskünfte zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen,
- allgemeine Informationen und Auskunft über z.B. betriebliche Betroffenheit durch Kulissen,
- Koordination der Beantwortung von Anfragen und fachliche Abstimmung.

Schriftliche Anfragen zum Themengebiet können an die [ZALD@lwk-niedersachsen.de](mailto:ZALD@lwk-niedersachsen.de) gesendet werden. Weiterhin wurde eine Hotline eingerichtet, die unter der Rufnummer **0441/ 801-444** zu erreichen ist.

## Herbizid - Empfehlung Mais 2021

Verzicht auf Bodenherbizide der Wirkstoffe: S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Flufenacet, Pethoxamid, Terbutylazin mit der Maßnahme I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz.



## Herbizid-Beispiele für Region Leer 2021

ohne Bodenherbizide der Wirkstoffe: S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Flufenacet, Pethoxamid, Terbutylazin

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

### Spritzfolgen: mit Grasuntersaaten

Breite Mischverunkrautung mit sicherere Rispe-, Hirse- und Unkrautwirkung

#### T1-Vorlage:

Vorwiegend  
Bodenwirkung:

#### im Voraufbau

**Activius SC 4,0**  
(5 m Gew.-Abst. 90 % Düse  
mind. 300 l Wasser,  
max. 7,5 km/h, Wind  
max. 3 m/Sek.)

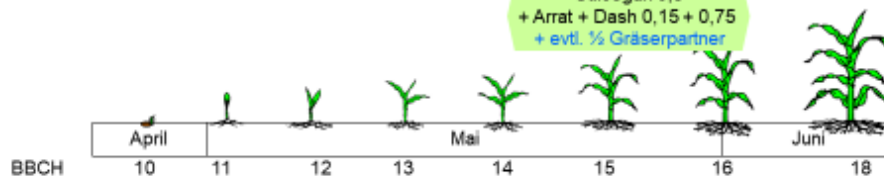
#### T2-Nachlage: Wahlmöglichkeiten

Laudis 1,5 – 1,8  
+ Arrat + Dash 0,15 + 0,75  
(inkl. Finger-/Borstenhirsen)  
+ evtl. ½ Gräserpartner

**Elumis P Pack**  
Elumis + Peak\*\* 0,8 + 14g  
(inkl. Borstenhirsen)

Callisto 0,8  
+ Arrat + Dash 0,15 + 0,75  
+ evtl. ½ Gräserpartner

Sulcogan 0,8  
+ Arrat + Dash 0,15 + 0,75  
+ evtl. ½ Gräserpartner



Gräsermittel: z.B. Samson 4 SC\* oder alternativ Cato bzw. Titus als Nicosulfuron-freie Lösung

\*Nicosulfuron-Auflagen beachten. \*\*Peak: nur 1 x in 3 Jahreszeitraum. Rückwirkend ab 2017

## Herbizid-Beispiele für Region Leer 2021

ohne Bodenherbizide der Wirkstoffe: S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Flufenacet, Pethoxamid, Terbutylazin

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

### Einmalanwendung:

Breite Mischverunkrautung; normales Hirseaufkommen

Laudis 1,5 - 1,8 U-saat fähig  
+ Arrat + Dash 0,15 + 0,75  
+ evtl. ½ Gräserpartner

Zingis + Mero

Zingis + Mero (FHS)  
0,25 + 1,7  
keine Gras-U-saaten!

Elumis P-Pack  
überwiegend Blattwirkung:

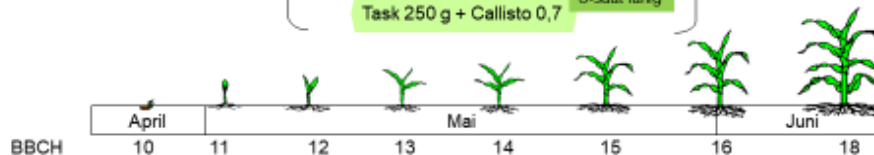
**Elumis P Pack** U-saat fähig  
Elumis + Peak\*\* 0,8 + 14g

Einzelkomponenten mit  
überwiegend Blattwirkung:

MaisTer Power 1,0 – 1,5  
keine Gras-U-saaten!

Task 250 g + Callisto 0,7 U-saat fähig

enthalten  
Gräsersulfonyle mit  
zusätzl. Wirkung auf  
Quecken, Jährige  
Rispen,  
Borstenhirsen;  
Auflagen beachten!



Gräsermittel: z.B. Samson 4 SC\* oder alternativ Cato bzw. Titus als Nicosulfuron-freie Lösung!

\*Nicosulfuron-Auflagen beachten. \*\*Peak: nur 1 x in 3 Jahreszeitraum. Rückwirkend ab 2017

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete  
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

